

130. Ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes anfechtbar, durch welche in einer Strafsache ein Antrag auf Berichtigung einer Festsetzung von Zeugen- oder Sachverständigengebühren abgelehnt wird? Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 §. 17 (R.G.Bl. S. 173).
St.R.D. §. 346 Abs. 3.

II. Straffenat. Beschl. v. 16. Januar 1883 L. B. 51/83.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Verschiedene Medizinalpersonen und bezw. Beamte haben, als Zeugen bezw. Sachverständige von R. nach L. vor das Schwur- bezw. Landgericht geladen, Reisekosten für eine Entfernung von 32 km liquidiert und gezahlt erhalten, während die Entfernung nach der Kurkarte nur 28 km beträgt. Auf die deshalb von der Oberrechnungskammer gezogene Erinnerung hat das Landgericht keine Veranlassung gefunden,

die bemängelten Festsetzungsverfügungen abzuändern. Auf Anweisung der Revisionsbehörde beantragten die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichtes Königsberg bei demselben auf Grund des §. 17 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 die Herabsetzung der aus der Staatskasse gezahlten und dieser nicht erstatteten Beträge nach Maßgabe der geraden Entfernung. Der Strafsenat des Oberlandesgerichtes hat den Fall des §. 17 Abs. 2 für nicht vorliegend erachtet, das Anrufen der Vorstandsbeamten für eine Beschwerde angesehen und diese aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die kürzere Straße von R. nach T. nur mit Lebensgefahr passierbar gewesen sei, und ihre Benutzung daher den Zeugen, bezw. Sachverständigen nicht habe zugemutet werden können. Dieser Beschluß wird vom Oberstaatsanwalt angefochten.

Die der Beurteilung unterliegende Schrift enthält sachlich eine Beschwerde über die Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Sachverständigen. In Strafsachen ist eine solche Beschwerde in §. 17 Abs. 3 der bezeichneten Gebührenordnung nur nach Maßgabe der §§. 346—352 St. P. O. zugelassen, mithin für den vorliegenden Fall durch die Vorschrift in §. 346 Abs. 3 St. P. O. ausgeschlossen.

Der Oberstaatsanwalt sucht indes der Beschwerde dadurch Eingang zu verschaffen, daß er sie als einen Antrag auf Berichtigung der Festsetzungsverfügung bezeichnet und für solche Anträge auf Grund des §. 17 Abs. 2 der Gebührenordnung unbeschränkte Zulassung beansprucht. Dieser Auffassung des §. 17 kann aber nicht beigetreten werden.

Die Bestimmung über die Berichtigung von Amtz wegen (§. 17 Abs. 2) steht nicht hinter, sondern vor der Vorschrift, welche den Beschwerdeweg regelt (Abs. 3). Die Einschränkung des Beschwerderechtes in Abs. 3 umfaßt also auch den Fall des Berichtigungsverfahrens. Ist sonach im letzteren Verfahren eine Entscheidung ergangen, so kann diese nur unter den Beschränkungen des Abs. 3 angefochten werden.

Bei entgegenstehender Auffassung würde eine Vorschrift über die Anfechtung einer gemäß §. 17 Abs. 2 a. a. O. erfolgenden Festsetzung fehlen. Außerdem würde die in Abs. 3 beabsichtigte Einschränkung des Beschwerdeweges jeder sachlichen Bedeutung entbehren, weil, soweit der Beschwerdeweg verschlossen ist, das Berichtigungsverfahren offen stehen würde.

Die in der Beschwerdeschrift angezogene, in einer Erbbescheinigungssache auf Grund des §. 4 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und des preußischen Ausführungsgesetzes ergangene Entscheidung des Kammergerichtes vom 3. Mai 1880 in Sohow's Jahrb. Bd. 1 S. 161 kann hier nicht in Betracht kommen.

Vergeblich versucht die Beschwerde ihre Auffassung durch die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 26. Juni 1882 §. 12 (S.M.Bl. S. 184) zu begründen. Diese Verfügung wollte und konnte eine andere Regelung des Beschwerdeweges für die Fälle des §. 4 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des §. 17 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nicht bezwecken; wenn also §. 12 einer Beschwerdeführung gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, welche den Ansaß von Gerichtskosten betreffen, gedenkt, so kann diese Bestimmung auf Strafsachen nicht erstreckt werden, erklärt sich vielmehr schon daraus, daß die Civilprozeßordnung eine dem §. 346 Abs. 3 St.P.O. entsprechende Einschränkung des Beschwerdeweges nicht enthält.